



Verteiler:

A3 B3 C5 C8 G2

ZS200

7. Juli 1992

GZ 04 0101/62-IV/4/92

An alle

Finanzlandesdirektionen und Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-5139861

Internet:
Post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Abkommensberechtigung von Körperschaften des öffentlichen Rechts und von steuerbefreiten Körperschaften

Aus gegebenem Anlass wird mitgeteilt:

- (1) Im Rahmen von Verständigungsverfahren mit Deutschland, Großbritannien und Luxemburg wurde Einigung darüber erzielt, dass bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerfreie Körperschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in einem der beiden Vertragsstaaten abkommensberechtigt sind.
- (2) Dementsprechend bestehen keine Bedenken, auch im Verhältnis zu den übrigen DBA-Partnerstaaten den vorgenannten Körperschaften die zur Durchsetzung der jeweiligen Abkommensvorteile erforderlichen „Ansässigkeitsbescheinigungen“ zu erteilen.
- (3) Eine Besonderheit gilt im Verhältnis zu **Großbritannien**: danach fällt die Gebietskörperschaft „Bund“ der Republik Österreich nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des [DBA-Großbritannien](#); sie wird aber nach Völkerrecht in Großbritannien von der Besteuerung freigestellt.

7. Juli 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: